

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbefunk Saar GmbH

1. Werbefunk Saar GmbH nimmt im Rahmen der verfügbaren Sendezeit und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Inhalt der abgeschlossenen Verträge werden, Aufträge für Wirtschaftswerbung in den werbeführenden Programmen des Saarländischen Rundfunks, Radio Salü, anderer Vertragspartner und Werbung im Regionalprogramm der ARD "Das Erste im Saarland" entgegen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbefunk Saar GmbH. Sie müssen dem Rundfunkstaatsvertrag, den einschlägigen Gesetzen, dem saarländischen Landesrundfunkgesetz und den anerkannten Verhaltensregeln des Zentralverbandes der Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. des Deutschen Werberates entsprechen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können, auch bei Vorbehalt einer Gegenbestätigung, gegenüber dem Werbefunk Saar GmbH nicht geltend gemacht werden. Werbefunk Saar GmbH gewährleistet die Ausstrahlung der Werbesendungen zu den gleichen technischen Bedingungen, nach denen das übrige Programm des Saarländischen Rundfunks, Radio Salü und anderer Vertragspartner ausgestrahlt wird. "Das Erste im Saarland" ist technisch für Antennenhaushalte, Kabelhaushalte und Satellitenhaushalte mit zusätzlichem terrestrischem Empfang empfangbar.
2. Werbefunk Saar GmbH nimmt Aufträge von Werbemittlern nur an für bestimmte, genau bezeichnete Produkte und Dienstleistungen für namentlich bezeichnete Werbetreibende, von denen der Werbemittler nachweislich zum Auftrag ermächtigt ist.
3. Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Werbefunk Saar GmbH bindend. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
4. Werbefunk Saar GmbH behält sich vor, nach einheitlichen Grundsätzen einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Werbefunk Saar GmbH vor, Werbesendungen wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, der technischen Form oder häufiger Wiederholungen zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
5. Die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Nachlässe werden bei Rechnungsstellung gemäß Auftrag gewährt. Über Sonderwerbformen und Sonderformate erzielte Umsätze werden nicht im Gesamtumsatz für die Rabattierung berücksichtigt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Vertragsjahres rückwirkend entsprechend des tatsächlich abgenommenen Brutto-Auftragswertes abgerechnet. Eine Rabattzusammenfassung erfolgt nur, wenn Werbetreibende nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind (Organgesellschaft).
6. Verbundwerbung ist möglich.
7. Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Manuskripte, Bild- und Tonträger sowie für die Freiheit von Rechten, die ihrer Verwertung für Werbesendungen im Hörfunk bzw. Fernsehen entgegenstehen könnten und stellt Werbefunk Saar GmbH von Ansprüchen Dritter frei. Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. So weit hierzu Einrichtungen der Werbefunk Saar GmbH in Anspruch genommen werden, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber gestattet der Werbefunk Saar GmbH, alle Spots nach ihrer Ausstrahlung zu Lehrzwecken, zur Information, Eigenwerbung und Kundenberatung ungekürzt und unverändert zu verwenden, sofern dies im Rahmen einer unentgeltlichen Serviceleistung der Werbefunk Saar GmbH erfolgt.
9. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Werbefunk Saar GmbH nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk/Fernsehen erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch so weit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind. Hiervon ausgenommen sind die für den Ausstrahlungsvorgang erforderlichen Sende- und Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, so weit sie von der Werbefunk Saar GmbH durch ihren Vertrag mit der GEMA erworben und abgegolten werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbefunk Saar GmbH die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger nicht verwendet worden sind. Der Auftraggeber überträgt an Werbefunk Saar GmbH das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht auf den/die Sender bzw. an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Hörfunks/Fernsehens. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektronische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks über Online-Medien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast).
10. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert oder sind sie nicht einwandfrei, und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so wird die Werbeeinschaltung für die vereinbarte Werbesendezeit berechnet. Erfolgt die Zurückweisung der Unterlagen aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. Werbefunk Saar GmbH zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Werbespots endet für Werbefunk Saar GmbH nach der Umspielung. Die Tonträger werden nach der Umspielung von der Werbefunk Saar GmbH dem Auftraggeber auf Wunsch wieder zugestellt. Manuskripte und Bild-/Tonträger, die nicht Eigentum der Werbefunk Saar GmbH sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine Haftung wird auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für fernmündlich oder fernschriftlich entgegengenommene Änderungen trägt der Auftraggeber das Risiko von Übermittlungsfehlern.

11. Die vereinbarten Sendetage werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann eine Gewähr für die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmter Reihenfolge nicht übernommen werden. Nach Möglichkeit werden Konkurrenzausschlüsse beachtet; eine Verbindlichkeit ist damit nicht gegeben.
12. Wenn eine Werbesendung aus Programmgründen oder infolge technischer Störungen ausfällt, wird Werbefunk Saar GmbH für die ausgefallene Werbung nach Möglichkeit Ersatztermine anbieten. Die angebotenen Termine bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, dass es sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung der Werbung am vereinbarten Sendetag handelt. Fällt eine Werbesendung aus Programmgründen oder infolge technischer Störungen aus und steht ein Ersatztermin nicht zur Verfügung, so wird Werbefunk Saar GmbH dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift erteilen. Der Auftraggeber kann keine darüber hinausgehenden Ansprüche geltend machen.
13. Werbefunk Saar GmbH behält sich vor, die Ausstrahlung von Werbespots in eine andere Sendung /auf einen anderen Sendetag nach Möglichkeit zur gleichwertigen Zeit zu verlegen, wenn der/die im Werbespot Mitwirkende die Sendung moderiert, innerhalb der der Werbespot zur Ausstrahlung vorgesehen ist. In der Hörfunkwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Werbefunk Saar GmbH wird den Auftraggeber über die Verlegung informieren. Wird über die Verlegung kein Einvernehmen erzielt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegenüber Werbefunk Saar GmbH geltend gemacht werden können.
14. Werbesendungen dürfen in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Werbung im Werbefunk gesendet wird bzw. im Werbefernsehen ausgestrahlt wird. Formulierungen, die die Werbesendungen mit dem Saarländischen Rundfunk bzw. Radio Salü und anderen Vertragspartnern zu identifizieren versuchen, sind nicht gestattet.
15. Im Falle höherer Gewalt können geschlossene Verträge ganz oder zum Teil von beiden Partnern mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. In anderen Fällen ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Werbefunk Saar GmbH kann die Annahme der Kündigung verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich festgelegten Sendetermine unmöglich ist.
16. Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat Werbefunk Saar GmbH dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen ist.
17. Der Auftraggeber stellt Werbefunk Saar GmbH und jeden anderen, der den Vertrag ausführt oder dabei mitwirkt, sowie den Saarländischen Rundfunk, Euro-Radio Saar GmbH von allen Ansprüchen frei, die der Verwertung von Werbesendungen im Hörfunk entgegenstehen und geltend gemacht werden könnten. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
18. Eine Änderung der Preisliste im Laufe des Vertragsjahres tritt frühestens vier Monate nach Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann jedoch in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung vom Vertrag zurücktreten, muss dies aber unverzüglich nach Eingang der Mitteilung über die Preisänderung der Werbefunk Saar GmbH schriftlich erklären.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Saarbrücken.

Auftragsabwicklung/ Rabatte

Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Hörfunkwerbung über die Sender des Saarländischen Rundfunks und Euro-Radio Saar GmbH, über die die Programme SR 1 Europawelle, SR 3 Saarlandwelle und RADIO SALÜ gesendet werden. Mindestdauer einer Durchsage 15 Sekunden. Musik, Gesang und andere akkustische Elemente werden, soweit sie Bestandteil der Werbesendung sind, in die Ausstrahlungszeit mit eingerechnet. Werbesendungen können in den Werbesendezeiten platziert werden, wenn sie als solche im Vor- und Nachspann gekennzeichnet sind. Gestaltung, Inhalt, Dauer und Preise nach Vereinbarung. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Rabatte entsprechend dem tatsächlich abgenommenen Brutto-Jahresumsatzvolumen berechnet. Alle Aufträge – ob ARD-Radio-Kombis oder Kombis bzw. Einzelprogramme der Werbefunk Saar GmbH werden getrennt abgerechnet. Eine Zusammenfassung der Auftragsvolumen mit dem Ziel einer gemeinsamen Rabattierung ist ausgeschlossen. Bei Aufträgen ein und desselben Werbungtreibenden für Kombis (ARD- oder Kombis der Werbefunk Saar) wird bei zusätzlicher Belegung eines an der Kombi beteiligten Programmes der Rabattsatz der Kombi-Buchung gewährt, wenn dieser für den Werbungtreibenden günstiger ist.

Zahlungsbedingungen

- a. Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Vertragspartner werden die Einschaltungen im Regelfall jeweils im Monat vor der Ausstrahlung mit Rechnungsdatum 5. des Ausstrahlungsmonats berechnet. Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Bei Berechnung mit Rechnungsdatum nach dem 5. des Ausstrahlungsmonats gelten die Zahlungsziele analog.
- b. Erstmalige Vertragspartner zahlen vor Beginn der ersten Ausstrahlung. Der Zahlungseingang muss bis spätestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung erfolgen. In der Regel werden die Buchungen im Monat vor der Ausstrahlung berechnet. Die Rechnungen sind bei Wahrung der genannten Vorauskasse spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig; bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt.

Als Tag der Zahlung gilt für a. bzw. b. bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs bei Werbefunk Saar GmbH oder der mit der Abwicklung beauftragten ARD-Werbegesellschaft. Bei Überweisung gilt der Tag, an dem der Betrag der Werbefunk Saar GmbH oder der mit der Abwicklung beauftragten ARD-Werbegesellschaft gutgeschrieben wird. Ist die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so ist Werbefunk Saar GmbH berechtigt, die Ausführung des Auftrags bis zum Zahlungseingang zu unterlassen oder vom restlichen Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Des Weiteren behält sich Werbefunk Saar GmbH die Unterrichtung des von der Absetzung betroffenen Werbungtreibenden vor. Der Auftraggeber haftet der Werbefunk Saar GmbH für den entstandenen Schaden.

Agenturvergütung

Werbeagenturen oder Werbemittler, die der Werbefunk Saar GmbH Aufträge für Werbesendungen erteilen, erhalten eine Agenturvergütung in Höhe von 15% der um die gewährten Mengenrabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise.